

# APO-BK...Corona

**Beitrag von „qchn“ vom 1. Mai 2022 20:22**

ist jetzt auch nicht für B-Examen, aber in mir kam da direkt ne Frage fürs Abitur mit ner Höchstverweildauer von 4 Jahren:

es heisst ganz ohne Coronabonus in der Apogost §2(2) *Die Höchstverweildauer gemäß Absatz 1 kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden.* ich meine mich zu erinnern, dass wir auch schonmal einen Fall hatten, bei dem jemand das Abitur wiederholen durfte, obwohl eine Stufe bereits wiederholt wurde. mich interessiert jetzt, ob die Reihenfolge entscheidend ist; also macht es einen Unterschied, wenn - wie bei dem beschriebenen Fall - die erste Wiederholung aufgrund eines Scheiterns im Abitur und die zweite aufgrund einer Nichtzulassung erfolgen müsste und nicht - so als Progression gedacht - die erste Wiederholung aufgrund von Nichtzulassung und die zweite aufgrund des Scheiterns im Abitur. Ich vermute ja schon, aber das find ich ganzschön ungerecht.

## Zitat von Hannelotti

Ganz doofe Frage: Was passiert denn eigentlich, wenn man Schüler trotzdem wiederholen lässt, auch wenn die maximale Verweildauer überschritten ist?

ich bin mir ziemlich sicher, dass das nicht zu Lasten der Schülerin geht - wenn wir in der Verwaltung etwas vergeigen, muss das eben von oben "geheilt" werden. womöglich kommt das erst beim Abiturzeugnisdruck raus, weil da was bei Schild nicht einzugeben ist. Ich möchte aber nicht in den Schuhen des Oberstufenkoordinators stecken, der den Anruf bei der Dezernentin machen muss ; )